

– Entwurf –

# Trennungs- bzw. Scheidungsvereinbarung

Diese Vereinbarung betrifft die Trennung zwischen

---

geb. am \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_,

im Folgenden „Ehefrau“

und

---

geb. am \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_,

im Folgenden „Ehemann“.

Die Parteien sind am \_\_\_\_\_ die Ehe vor dem Standesamt in \_\_\_\_\_ eingegangen.

Aus der Ehe sind folgende Kinder hervorgegangen:

Kind 1: \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

Kind 2: \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

Kind 3: \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

Ein Ehevertrag wurde bisher nicht geschlossen.

Die Parteien leben seit dem \_\_\_\_\_ getrennt / werden sich trennen.

Ein Scheidungsverfahren

- soll nicht eingeleitet werden
- soll nach Ablauf des Trennungsjahres eingeleitet werden

wurde bereits vor dem Familiengericht in \_\_\_\_\_

eingeleitet und ist unter dem Aktenzeichen \_\_\_\_\_ rechtshändig.

Mit sofortiger Wirkung treffen die Parteien folgende Vereinbarung bzgl. ihrer Trennung:

## 1. Ehewohnung

Das Nutzungsrecht an der gemeinsamen Wohnung steht

- der Ehefrau alleine zu
- dem Ehemann alleine zu
- beiden zu gleichen Teilen zu

Der Ehemann / die Ehefrau wird bis zum \_\_\_\_\_ aus der Ehewohnung ausziehen und der Ehefrau / dem Ehemann alle dazugehörigen Schlüssel aushändigen. Die Ehefrau / der Ehemann übernimmt im Gegenzug ab diesem Datum sämtliche Miet- und Mietnebenkosten und stellt den Ehemann / die Ehefrau von sämtlichen Ansprüchen des Vermieters und die Wohnung betreffend (Strom, Internet, Telefon etc.) im Innenverhältnis frei.

Diese Regelung wird im Falle einer rechtskräftigen Scheidung

- beibehalten
- innerhalb von \_\_\_\_\_ Wochen / Monaten nach Rechtskraft der Scheidung durch eine neu zu verhandelnde Regelung ersetzt.

## 2. Hausrat

Der eheliche Hausrat wird abschließend derart aufgeteilt, dass jeder Ehegatte die sich gegenwärtig in seinem Besitz befindlichen Hausratsgegenstände im alleinig gehören bzw. die Ehegatten beschließen gemeinsam, an welchem Haushaltsgegenstand jedem die alleinige Nutzung zusteht und beim Auszug des Ehemannes / der Ehefrau mitgenommen werden:

---

---

---

---

---

---

---

---

- Diese Regelung wird im Falle einer rechtskräftigen Scheidung beibehalten. Die jeweils allein genutzten Gegenstände gehen dann in das Alleineigentum der Ehefrau / des Ehemannes über.
- Diese Regelung wird im Falle einer rechtskräftigen Scheidung innerhalb von \_\_\_\_\_ Wochen / Monaten nach Rechtskraft der Scheidung durch eine neu zu verhandelnde Regelung ersetzt.

## 3. Güterstand

Sollten Sie einen anderen Güterstand als den der gesetzlich vorgesehenen Zugewinnngemeinschaft vereinbaren wollen, müssen Sie die gewählte Gütertrennung oder Gütergemeinschaft notariell beurkunden lassen.

## 4. Verbindlichkeiten

Für während der Ehe gemeinschaftlich aufgenommene Darlehensverträge / Kreditverträge

---

---

haften die Ehegatten weiterhin als Gesamtschuldner. Tilgungen und Zinszahlungen erfolgen jeweils zur Hälfte.

Diese Regelung wird im Falle einer rechtskräftigen Scheidung

- beibehalten
- innerhalb von \_\_\_\_\_ Wochen / Monaten nach Rechtskraft der Scheidung durch eine neue Regelung ersetzt.

## 5. Versorgungsausgleich

Für Änderungen am gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungsausgleich bedarf es der notariellen Überprüfung und Beurkundung.

## 6. Umgangsrecht

Die Kinder haben ihren / das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei der Ehefrau / dem Ehemann. Die Ehegatten vereinbaren im Sinne und zum Wohle des Kindes das Umgangsrecht wie folgt:

---

---

---

Die Ehepartner entscheiden gemeinsam über die Ausübung des Umgangsrecht und sprechen dessen Ausübung regelmäßig miteinander ab.

– oder –

Die Kinder leben idealerweise nach dem Wechselmodell hälftig bei beiden Parteien.

## 7. Kindesunterhalt

Auf Kindesunterhalt kann nicht verzichtet werden. In einer Trennungs-/Scheidungsfolgenvereinbarung kann der konkrete Zahlbetrag zu einem bestimmten Termin festgelegt werden. Für die Bestimmung des korrekten Zahlbetrags empfiehlt sich eine fachmännische Berechnung, eine Berechnung durch das Jugendamt (nicht 100%ig genau) oder direkt durch einen Notar.

Der Ehemann / die Ehefrau überweist der Ehefrau / dem Ehemann auf das Konto

---

einen monatlichen Kindesunterhalt. Der Betrag ist bis zum 3. eines Monats im Voraus zahlbar.

Für das Kind \_\_\_\_\_ beträgt der Unterhalt \_\_\_\_\_ Euro.  
Für das Kind \_\_\_\_\_ beträgt der Unterhalt \_\_\_\_\_ Euro.  
Für das Kind \_\_\_\_\_ beträgt der Unterhalt \_\_\_\_\_ Euro.

## 8. Trennungsunterhalt

Auf Trennungsunterhalt kann nicht verzichtet werden. Die Ehepartner können sich bei unterschiedlich hohen Einkommen selbst untereinander auf einen Zahlbetrag einigen oder diesen fachmännisch berechnen lassen.

Der Ehemann / die Ehefrau überweist der Ehefrau / dem Ehemann auf das Konto

---

einen monatlich im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats zahlbaren Trennungsunterhalt in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

## 9. Zwangsvollstreckung (zur Absicherung, muss nicht mit aufgenommen werden)

Der Ehemann / die Ehefrau unterwirft sich für sich alle aus dieser Vereinbarung ergebenden Zahlungspflichten der sofortigen Zwangsvollstreckung. Er / Sie haftet dafür mit seinem / ihrem gesamten Vermögen.

## 10. Kosten der Beurkundung

Die Kosten dieser Vereinbarung und ihrer Beurkundung werden gegeneinander aufgehoben / zahlt der Ehemann / die Ehefrau.

---

(Ort, Datum, Unterschrift der Ehefrau)

---

(Ort, Datum, Unterschrift des Ehemannes)